

Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Fondation institution supplétive LPP
Fondazione istituto collettore LPP

FZK Freizügigkeitskonto



FZK Freizügigkeitskonten

Adressat

Diese Broschüre richtet sich an alle Personen, deren Freizügigkeitsleistung zur Erhaltung der beruflichen Vorsorge an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG überwiesen wurde, sowie an unsere Partner.

Gesetzestexte

Auf der Homepage der Schweizerischen Eidgenossenschaft www.admin.ch finden Sie unter «Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR)» den Gesetzeswortlaut verschiedener Gesetze und Verordnungen.

Rechtlicher Hinweis

Die Auffangeinrichtung führt Freizügigkeitskonten gemäss Artikel 4 Absatz 2 FZG. Darin wird Folgendes festgehalten:
Versicherte, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, sind verpflichtet, ihrer Vorsorgeeinrichtung mitzuteilen, in welcher zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten wollen.

Bleibt diese Mitteilung aus, überweist die Vorsorgeeinrichtung frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung (Art. 60 BVG9).

Diese Broschüre dient dazu, Informationen zu Freizügigkeitsgeldern in aller Kürze zugänglich zu machen und erhebt nicht den Anspruch, vollständig zu sein. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.aeis.ch. **Aus dieser Broschüre können keine Rechte abgeleitet werden.** Es gelten die gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Reglemente der Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

Anspruch und Auftrag

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG versteht ihre Dienstleistung im Sinne eines Sicherheitsnetzes, welches das Angebot der Marktteilnehmer in der beruflichen Vorsorge ergänzt. Sie bietet ihren Kunden und Partnern finanzielle Sicherheit und Leistung in hoher Qualität an.

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG nimmt insbesondere die Aufgaben gemäss Artikel 60 des Bundesgesetzes über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) wahr.

Für Sie von besonderem Interesse: Gemäss Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) hat die Stiftung Auffangeinrichtung BVG von der Schweizerischen Eidgenossenschaft den Auftrag, Freizügigkeitskonten zu führen.

Was heisst das konkret für Sie?

Es kommt vor, dass Sie Ihre Arbeit verlieren oder selbst kündigen und arbeitslos werden. Dann melden Sie sich im Regelfall bei der Arbeitslosenversicherung an. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Broschüre «Risikoversicherung für Arbeitslose».

Es kann auch sein, dass Sie sich für eine Reise, für die Familie oder aus anderen Gründen bewusst eine Auszeit vom Beruf nehmen.

In beiden Fällen wirkt sich das auf Ihre Freizügigkeitsleistung bzw. Ihr angesammeltes Pensionskassenguthaben aus: Wenn Sie Ihre Erwerbstätigkeit aufgeben oder verlieren, fordert Sie die Pensionskasse Ihres bisherigen Arbeitgebers auf, ihr anzugeben, wohin sie Ihre Freizügigkeitsleistung überweisen soll. Wenn Sie nicht darauf reagieren, überweist die Pensionskasse Ihre Freizügigkeitsleistung samt Zins frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach zwei Jahren automatisch der Stiftung Auffangeinrichtung BVG. Dies zum Zweck, Ihre berufliche Vorsorge zu erhalten. Wir richten dann gemäss Artikel 4 Absatz 2 FZG ein Freizügigkeitskonto für Sie ein.

Diese Broschüre zeigt Ihnen auf, wie der Gesetzgeber die vielfältigen Fragen im Zusammenhang mit Ihrer Freizügigkeitsleistung regelt. Sie finden auf den nächsten Seiten Informationen dazu, was alles mit Ihrer Freizügigkeitsleistung geschehen kann. Das Inhaltsverzeichnis ist so aufgebaut, dass Sie aufgrund von Oberbegriffen (Hauptkapitel A bis T) nach der passenden Frage suchen können und die Antwort auf der entsprechenden Seite finden.

Wir empfehlen Ihnen, die Broschüre vollständig zu lesen, weil die einzelnen Fragen und Antworten einen inneren, logischen Zusammenhang haben.

Inhaltsverzeichnis

A.	Zuständigkeit	
1.	Wann ist die Stiftung Auffangeinrichtung BVG meine Ansprechpartnerin?	7
2.	Was geschieht mit meiner Freizügigkeitsleistung?	7
3.	Wie lange ist die Stiftung Auffangeinrichtung BVG meine Ansprechpartnerin?	7
B.	Verzinsung	
4.	Was macht die Stiftung Auffangeinrichtung BVG konkret mit meiner Freizügigkeitsleistung?	8
5.	Verzinst die Stiftung Auffangeinrichtung BVG meine Freizügigkeitsleistung?	8
C.	Kontoführung	
6.	Erhalte ich periodisch einen Kontoauszug über meine Freizügigkeitsleistung?	8
7.	Verrechnet mir die Stiftung Auffangeinrichtung BVG Gebühren?	8
D.	Abtretung und Verpfändung	
8.	Kann ich meine Freizügigkeitsleistung abtreten oder verpfänden?	9
E.	Überweisung an den Sicherheitsfonds	
9.	Was passiert, wenn meine Freizügigkeitsleistung zehn Jahre nach meinem AHV-Rentenalter immer noch bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG ist?	9
F.	Neuer Arbeitgeber	
10.	Was passiert, wenn ich einen neuen Arbeitgeber habe?	9
11.	Muss ich etwas machen, wenn ich einen neuen Arbeitgeber habe?	9
G.	Überweisung an eine Freizügigkeitseinrichtung	
12.	Kann die Stiftung Auffangeinrichtung BVG meine Freizügigkeitsleistung an eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen?	10
13.	Ich will meine Freizügigkeitsleistung auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Freizügigkeitseinrichtung bzw. auf eine Freizügigkeitspolice bei einer Lebensversicherungsgesellschaft überweisen. Was muss ich bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG einreichen?	10
H.	Auszahlung allgemein	
14.	Ab wann ist die Auszahlung meiner Freizügigkeitsleistung möglich?	11
15.	Was ist im Zusammenhang mit der Auszahlung wissenswert?	11
16.	Braucht es die Zustimmung des Ehegatten / der Ehegattin oder des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin für die Auszahlung?	11
I.	Freizügigkeitskontoauszug	
17.	Brauche ich für die Steuererklärung einen Freizügigkeitskontoauszug?	11
18.	Wann erhalte ich einen Freizügigkeitskontoauszug?	12
19.	Was muss ich einreichen, um den Freizügigkeitskontoauszug zu erhalten?	12

J.	Auszahlung bei vorzeitiger Pensionierung und bei Pensionierung	
20.	Woran muss ich bei der Auszahlung auch denken?	12
21.	Ich bin ein Mann zwischen 60 und 64 Jahren oder eine Frau zwischen 59 und 63 Jahren und meine Freizügigkeitsleistung beträgt weniger als CHF 20 000 (frühzeitige Pensionierung). Was muss ich bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG einreichen?	12
22.	Ich bin ein Mann zwischen 60 und 64 Jahren oder eine Frau zwischen 59 und 63 Jahren und meine Freizügigkeitsleistung beträgt mehr als CHF 20 000 (frühzeitige Pensionierung). Was muss ich bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG einreichen?	13
23.	Ich bin als Mann 65 Jahre oder älter oder als Frau 64 Jahre oder älter und meine Freizügigkeitsleistung beträgt weniger als CHF 20 000 (Pensionierung). Was muss ich bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG einreichen?	14
24.	Ich bin als Mann 65 Jahre oder älter oder als Frau 64 Jahre oder älter und meine Freizügigkeitsleistung beträgt mehr als CHF 20 000 (Pensionierung). Was muss ich bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG einreichen?	14
K.	Auszahlung bei Invalidität	
25.	Kann ich die Auszahlung meiner Freizügigkeitsleistung im Invaliditätsfall beantragen?	15
26.	Was ist unbedingt bei Invalidität unbedingt zu beachten?	15
27.	Was ist im Zusammenhang mit einer Auszahlung noch wissenswert?	15
28.	Was muss ich einreichen, wenn meine Freizügigkeitsleistung weniger als CHF 20 000 beträgt?	15
29.	Was muss ich einreichen, wenn meine Freizügigkeitsleistung mehr als CHF 20 000 beträgt?	16
L.	Barauszahlung bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit	
30.	Was muss ich für eine Barauszahlung grundsätzlich erfüllen, wenn ich eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehme?	16
31.	Was ist im Zusammenhang mit einer Barauszahlung noch wissenswert?	16
32.	Was muss ich einreichen, wenn meine Freizügigkeitsleistung weniger als CHF 20 000 beträgt?	16
33.	Was muss ich einreichen, wenn meine Freizügigkeitsleistung mehr als CHF 20 000 beträgt?	17
M.	Barauszahlung bei endgültigem Verlassen der Schweiz	
34.	Welche Möglichkeiten stehen mir zur Verfügung, wenn ich die Schweiz endgültig verlasse?	18
35.	Was muss ich bezüglich Auszahlung noch wissen?	18
36.	In welchen Fällen kann ich meine gesamte Freizügigkeitsleistung beziehen?	18
37.	Was muss ich einreichen, wenn ich meine gesamte Freizügigkeitsleistung beziehen kann und die Barauszahlung weniger als CHF 20 000 beträgt?	19
38.	Was muss ich einreichen, wenn ich meine gesamte Freizügigkeitsleistung beziehen kann und die Barauszahlung mehr als CHF 20 000 beträgt?	19
39.	In welchen Fällen kann ich nicht meine gesamte Freizügigkeitsleistung, sondern nur den überobligatorischen Anteil beziehen?	20
40.	Was muss ich einreichen, wenn ich nur den überobligatorischen Anteil meiner Freizügigkeitsleistung beziehen kann und die Gesamtfreizügigkeitsleistung weniger als CHF 20 000 beträgt?	21
41.	Was muss ich einreichen, wenn ich nur den überobligatorischen Anteil meiner Freizügigkeitsleistung beziehen kann und die Gesamtfreizügigkeitsleistung mehr als CHF 20 000 beträgt?	21
N.	Barauszahlung von Freizügigkeitsleistungen aufgrund Geringfügigkeit	
42.	Wann spricht man von Geringfügigkeit einer Freizügigkeitsleistung?	22
43.	Woran muss man bei der Barauszahlung auch noch denken?	22
44.	Was muss ich einreichen, wenn ich die Barauszahlung meiner Freizügigkeitsleistung aufgrund Geringfügigkeit beantragen will?	22
O.	Auszahlung zwecks Wohneigentumsförderung	
45.	Welche Möglichkeiten stehen mir im Rahmen der Wohneigentumsförderung offen?	23
46.	Wie lange kann ich eine Auszahlung zwecks Wohneigentumsförderung beantragen?	23
47.	Was ist im Zusammenhang mit der Wohneigentumsförderung noch wissenswert?	23
48.	Woran muss ich denken, bevor ich Wohneigentumsförderung beantrage?	23
49.	Was muss ich einreichen, wenn ich einen Vorbezug der Freizügigkeitsleistung wünsche?	24
50.	Was muss ich einreichen, wenn ich eine Verpfändung der Freizügigkeitsleistung wünsche?	24
51.	Was muss ich einreichen, wenn ich einen Vorbezug zum Erwerb von Anteilscheinen von Wohnbaugenossenschaften wünsche?	24
P.	Durchführbarkeitserklärung bei Scheidung oder Auflösung der Partnerschaft	
52.	Wann brauche ich eine Durchführbarkeitserklärung?	25
53.	Was muss ich einreichen, wenn ich eine Durchführbarkeitserklärung brauche?	25
Q.	Todesfall	
54.	Kann ich im Fall meines Todes eine Person bezüglich meiner Freizügigkeitsleistung begünstigen?	26
55.	Was geschieht mit der Freizügigkeitsleistung einer verstorbenen Person?	26
56.	Was ist im Todesfall zu beachten?	26
57.	Was ist im Zusammenhang mit dem Todesfall noch wissenswert?	26
58.	Wer hat Anspruch auf die Auszahlung der Freizügigkeitsleistung im Todesfall?	27
59.	Was muss ich einreichen, um die Freizügigkeitsleistung im Todesfall zu beanspruchen?	27
R.	Änderung der Personalien	
60.	Was muss ich einreichen, wenn meine Adresse geändert hat?	27
61.	Was muss ich einreichen, wenn mein Zivilstand geändert hat?	27
62.	Was muss ich einreichen, wenn mein Name geändert hat?	28
63.	Was muss ich einreichen, wenn ich ein anderes Geschlecht angenommen habe?	28
S.	Vollmachten	
64.	Was benötigt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, um Auskunft an Drittpersonen zu erteilen?	29
65.	Was benötigt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, damit mich eine Drittperson rechtlich vertreten kann?	29
T.	Partner	
66.	Webanwendung zur Online-Eröffnung von Freizügigkeitskonten	29
67.	Datenaustausch-Plattform via Webservice zur Übermittlung von Austrittsdaten zwischen Vorsorgeeinrichtungen und/oder Freizügigkeitsstiftungen	30
	Kontaktstellen	32

A. Zuständigkeit

1. Wann ist die Stiftung Auffangeinrichtung BVG meine Ansprechpartnerin?

Der Regelfall: Die Pensionskasse Ihres bisherigen Arbeitgebers fordert Sie auf, ihr anzugeben, wohin sie Ihre Freizügigkeitsleistung überweisen soll. Wenn Sie nicht darauf reagieren, überweist die Pensionskasse Ihre Freizügigkeitsleistung samt Zins frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach zwei Jahren automatisch der Stiftung Auffangeinrichtung BVG. Dies zum Zweck, Ihre berufliche Vorsorge zu erhalten.

Der zweite Fall: Wenn Sie Ihre bisherige Pensionskasse unmittelbar nach deren Aufforderung beauftragen, Ihre Freizügigkeitsleistung sofort der Stiftung Auffangeinrichtung BVG zu überweisen, überweist die Pensionskasse Ihre Freizügigkeitsleistung samt Zins vor Ablauf der sechs Monate der Auffangeinrichtung.

Der dritte Fall: Wenn Ihre Freizügigkeitsleistung bereits bei einer Freizügigkeitseinrichtung angelegt ist, können Sie dieser den Auftrag erteilen, Ihre Freizügigkeitsleistung an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG zu überweisen.

In diesen drei Fällen sind wir Ihre Ansprechpartnerin.

Hinweis: Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Stiftung Auffangeinrichtung BVG lediglich die Namen der Vorsorgeeinrichtungen kennt, die uns Ihre Freizügigkeitsleistung überwiesen haben. Wenn Sie Rückfragen zu den Freizügigkeitsleistungen oder zum bisherigen Arbeitgeber haben, können Ihnen nur die vorherigen Vorsorgeeinrichtungen Auskunft erteilen.

2. Was geschieht mit meiner Freizügigkeitsleistung?

Gemäss Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) richtet die Stiftung Auffangeinrichtung BVG ein Freizügigkeitskonto für Sie ein, das auf Ihren Namen lautet.

3. Wie lange ist die Stiftung Auffangeinrichtung BVG meine Ansprechpartnerin?

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG bleibt Ihre Ansprechpartnerin, solange Ihre Freizügigkeitsleistung nicht ausbezahlt wird oder an eine andere Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung überwiesen wird.

B. Verzinsung

4. Was macht die Stiftung Auffangeinrichtung BVG konkret mit meiner Freizügigkeitsleistung?

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG verwaltet rund CHF 8 Milliarden Freizügigkeitsleistungen. Sie legt die Gelder aufgrund einer streng definierten, risikoarmen Anlagestrategie für Sie an.

5. Verzinst die Stiftung Auffangeinrichtung BVG meine Freizügigkeitsleistung?

Ja, die Stiftung Auffangeinrichtung verzinst Ihre Freizügigkeitsleistung. Der Stiftungsrat legt die Höhe des Zinssatzes fest und kann diese jederzeit den neuen Gegebenheiten anpassen. Der Zinsertrag wird jeweils am 31. Dezember Ihrem Freizügigkeitskonto gutgeschrieben. Wenn Sie Ihr Freizügigkeitskonto im Laufe des Jahres auflösen, wird der Zins per Auszahlungsdatum gutgeschrieben.

Weitere Angaben zur Verzinsung finden Sie auf unserer Homepage www.aeis.ch.

C. Kontoführung

6. Erhalte ich periodisch einen Kontoauszug über meine Freizügigkeitsleistung?

Sie erhalten zu Beginn jedes Jahres einen Kontoauszug mit den gesetzlichen Werten zu Ihrer Freizügigkeitsleistung, die der Stiftung Auffangeinrichtung BVG gemeldet werden.

Der Kontoauszug gilt als zugestellt, wenn er an die letztbekannte Adresse geschickt worden ist. Wir bitten Sie daher, uns Ihre Adressänderung jeweils sofort mitzuteilen. Damit stellen wir sicher, dass Sie den Kontoauszug jedes Jahr erhalten.

7. Verrechnet mir die Stiftung Auffangeinrichtung BVG Gebühren?

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG verrechnet gegenwärtig keine Gebühren. Ausgenommen sind Gebühren bei einem Vorbezug bzw. einer Pfandverwertung oder einer Verpfändung für den Erwerb von Wohneigentum zum eigenen Bedarf. Wir verweisen dazu auf Ziffer 47 weiter unten.

D. Abtretung und Verpfändung

8. Kann ich meine Freizügigkeitsleistung abtreten oder verpfänden?

Sie können Ihre Freizügigkeitsleistung vor Fälligkeit weder abtreten noch verpfänden. Vorbehalten bleibt eine Verpfändung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf Ziffer 45 und folgende weiter unten.

E. Überweisung an den Sicherheitsfonds

9. Was passiert, wenn meine Freizügigkeitsleistung zehn Jahre nach meinem AHV-Rentenalter immer noch bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG ist?

Ihre Freizügigkeitsleistung wird zehn Jahre nach dem Erreichen des AHV-Rentenalters an den Sicherheitsfonds überwiesen.

Zurzeit liegt das ordentliche AHV-Rentenalter der Frauen bei 64 Jahren und das der Männer bei 65 Jahren.

Wir verweisen auf die Homepage des Sicherheitsfonds www.sfbvg.ch.

F. Neuer Arbeitgeber

10. Was passiert, wenn ich einen neuen Arbeitgeber habe?

Aus gesetzlichen Gründen sind Sie verpflichtet, Ihre Freizügigkeitsleistung an die Pensionskasse Ihres neuen Arbeitgebers überweisen zu lassen – sofern Sie zum Kreis der versicherten Person gehören.

11. Muss ich etwas machen, wenn ich einen neuen Arbeitgeber habe?

Bitte senden Sie uns folgende Unterlagen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Überweisung an Ihre neue Pensionskasse»
- Kopie Ihrer AHV-Karte
- Einzahlungsschein Ihrer neuen Pensionskasse

Sie finden das Formular «Überweisung an Ihre neue Pensionskasse» auf unserer Homepage www.aeis.ch.

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

G. Überweisung an eine Freizügigkeitseinrichtung

12. Kann die Stiftung Auffangeinrichtung BVG meine Freizügigkeitsleistung an eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen?

Ja, das ist möglich, wenn Sie es bei uns beantragen.

Ihre Freizügigkeitsleistung ist aber zweckgebunden. Die Überweisung erfolgt deshalb einzig auf ein Freizügigkeitskonto oder auf eine Freizügigkeitspolice im Rahmen der 2. Säule.

Die Überweisung erfolgt nur an eine Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz.

Die Freizügigkeitsleistung aus dem Bereich Freizügigkeitskonten der Auffangeinrichtung kann nicht aufgeteilt und an zwei Freizügigkeitseinrichtungen überwiesen werden. Dies muss beim letzten Austritt aus einer Pensionskasse erfolgen. Die Stiftung Auffangeinrichtung überweist den gesamten Betrag auf eine einzige Freizügigkeitseinrichtung.

Ein Übertrag Ihrer Freizügigkeitsleistung auf ein Konto der Säule 3a ist nicht erlaubt.

13. Ich will meine Freizügigkeitsleistung auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Freizügigkeitseinrichtung bzw. auf eine Freizügigkeitspolice bei einer Lebensversicherungsgesellschaft überweisen. Was muss ich bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG einreichen?

Wenn Sie eine Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Freizügigkeitseinrichtung wünschen, benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto»
- Kopie Ihrer AHV-Karte
- Kopie des Eröffnungsantrags für Ihr Freizügigkeitskonto
- Einzahlungsschein der Freizügigkeitsstiftung

Wenn Sie eine Überweisung auf eine Freizügigkeitspolice bei einer Lebensversicherungsgesellschaft wünschen, benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Überweisung auf eine Freizügigkeitspolice»
- Kopie Ihrer AHV-Karte
- Einzahlungsschein der Lebensversicherungsgesellschaft

Sie finden die Formulare «Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto» und «Überweisung auf eine Freizügigkeitspolice» auf unserer Homepage www.aeis.ch.

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

H. Auszahlung allgemein

14. Ab wann ist die Auszahlung meiner Freizügigkeitsleistung möglich?

Die Auszahlung ist frühestens fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters möglich. Zurzeit liegt das ordentliche AHV-Rentenalter der Frauen bei 64 Jahren und das der Männer bei 65 Jahren.

Spätestens fünf Jahre nach Erreichen des AHV-Rentenalters wird die Freizügigkeitsleistung fällig.

Wir verweisen auf Buchstabe J, Ziffern 20 bis 24 weiter unten.

15. Was ist im Zusammenhang mit der Auszahlung noch wissenswert?

Die Freizügigkeitsleistung wird nur in Kapitalform ausbezahlt. Es erfolgt keine Auszahlung in Rentenform.

Auszahlungen ab CHF 5 000 werden der Eidgenössischen Steuerverwaltung gemeldet.

Wenn Sie Ihren Wohnsitz im Ausland haben, wird bei Auszahlungen ab CHF 1 000 die Quellensteuer direkt abgezogen und an die Steuerbehörde weitergeleitet.

16. Braucht es die Zustimmung des Ehegatten / der Ehegattin oder des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin für die Auszahlung?

Ja, es braucht sie. Der Ehegatte / die Ehegattin oder der eingetragene Partner / die eingetragene Partnerin muss schriftlich zustimmen. Nur bei der Auszahlung infolge der ordentlichen Pensionierung ist dies nicht nötig.

I. Freizügigkeitskontoauszug

17. Brauche ich für die Steuererklärung einen Freizügigkeitskontoauszug?

Nein, den brauchen Sie nicht. Steuern werden erst bei der Auszahlung Ihrer Freizügigkeitsleistung fällig. Zum Zeitpunkt der Auszahlung Ihrer

Freizügigkeitsleistung müssen Sie den Betrag der ausbezahlten Freizügigkeitsleistung in Ihrer Steuererklärung angeben.

18. Wann erhalte ich einen Freizügigkeitskontoauszug?

Sobald die Stiftung Auffangeinrichtung BVG Ihr Freizügigkeitskonto auf Ihren Namen eröffnet hat, erhalten Sie eine Eröffnungsbestätigung sowie einen Freizügigkeitskontoauszug. Danach stellen wir Ihnen jährlich einen Freizügigkeitskontoauszug zu. Sie können zudem jederzeit einen Freizügigkeitskontoauszug bestellen. Dazu verweisen wir auf Ziffer 19 unten.

19. Was muss ich einreichen, um den Freizügigkeitskontoauszug zu erhalten?

Wenn Sie einen Freizügigkeitskontoauszug bestellen möchten, benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Bestellung Kontoauszug»
- Kopie Ihrer AHV-Karte

Sie finden das Formular «Bestellung Kontoauszug» auf unserer Homepage www.aeis.ch.

J. Auszahlung bei vorzeitiger Pensionierung und bei Pensionierung

20. Woran muss ich bei der Auszahlung auch denken?

Wir verweisen auf die Ziffern 14 bis 16 weiter oben.

21. Ich bin ein Mann zwischen 60 und 64 Jahren oder eine Frau zwischen 59 und 63 Jahren und meine Freizügigkeitsleistung beträgt weniger als CHF 20 000 (vorzeitige Pensionierung). Was muss ich bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG einreichen?

Wenn Sie eine Auszahlung Ihrer Freizügigkeitsleistung wünschen, benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Barauszahlung infolge vorzeitiger Pensionierung von weniger als CHF 20 000»
- Kopie Ihrer AHV-Karte
- Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes
- wenn Sie verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben: Kopie der Identitätskarte oder des Passes Ihres (Ehe-)Partners / Ihrer (Ehe-)Partnerin sowie Kopie des Ehescheins / der Partnerschaftsurkunde
- wenn Sie geschieden sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: Kopie des vollständigen und rechtskräftigen Scheidungs- bzw. Auflösungsurteils Ihrer Partnerschaft
- Einzahlungsschein Ihres Privatkontos

Sie finden das Formular «Barauszahlung infolge vorzeitiger Pensionierung von weniger als CHF 20 000» auf unserer Homepage www.aeis.ch.

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

22. Ich bin ein Mann zwischen 60 und 64 Jahren oder eine Frau zwischen 59 und 63 Jahren und meine Freizügigkeitsleistung beträgt mehr als CHF 20 000 (vorzeitige Pensionierung)? Was muss ich bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG einreichen?

Wenn Sie eine Auszahlung Ihrer Freizügigkeitsleistung wünschen, benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Barauszahlung infolge vorzeitiger Pensionierung von mehr als CHF 20 000» mit Beglaubigung der Unterschrift(en)
- Kopie Ihrer AHV-Karte
- wenn Sie verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben: Kopie des Ehescheins / der Partnerschaftsurkunde
- wenn Sie geschieden sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: Kopie des vollständigen und rechtskräftigen Scheidungs- bzw. Auflösungsurteils Ihrer Partnerschaft
- wenn Sie ledig, geschieden oder verwitwet sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: aktuellen Personenstandausweis im Original (bei Ihrer Heimatgemeinde erhältlich) bzw. eine andere aktuelle amtliche Bescheinigung des Zivilstandes im Original
- Einzahlungsschein Ihres Privatkontos

Ihre Unterschrift können Sie bei einem Notar beglaubigen lassen. Je nach Kanton kann die Beglaubigung auch durch andere Amtsstellen erfolgen.

Sie finden das Formular «Barauszahlung infolge vorzeitiger Pensionierung von mehr als CHF 20 000» auf unserer Homepage www.aeis.ch.

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

23. Ich bin als Mann 65 Jahre oder älter oder als Frau 64 Jahre oder älter und meine Freizügigkeitsleistung beträgt weniger als CHF 20 000 (Pensionierung). Was muss ich bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG einreichen? Wenn Sie eine Auszahlung Ihrer Freizügigkeitsleistung wünschen, benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Barauszahlung infolge Pensionierung von weniger als CHF 20 000»
- Kopie Ihrer AHV-Karte
- Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes
- Einzahlungsschein Ihres Privatkontos

Sie finden das Formular «Barauszahlung infolge Pensionierung von weniger als CHF 20 000» auf unserer Homepage www.aeis.ch.

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

24. Ich bin als Mann 65 Jahre oder älter oder als Frau 64 Jahre oder älter und meine Freizügigkeitsleistung beträgt mehr als CHF 20 000 (Pensionierung). Was muss ich bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG einreichen? Wenn Sie eine Auszahlung Ihrer Freizügigkeitsleistung wünschen, benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Barauszahlung infolge Pensionierung von mehr als CHF 20 000» mit Beglaubigung Ihrer Unterschrift
- Kopie Ihrer AHV-Karte
- Ihre aktuelle Bankverbindung (inkl. IBAN-Nummer und SWIFT-Code)

Ihre Unterschrift können Sie bei einem Notar beglaubigen lassen. Je nach Kanton kann die Beglaubigung auch durch andere Amtsstellen erfolgen.

Sie finden das Formular «Barauszahlung infolge Pensionierung von mehr als CHF 20 000» auf unserer Homepage www.aeis.ch.

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

K. Auszahlung bei Invalidität

25. Kann ich die Auszahlung meiner Freizügigkeitsleistung im Invaliditätsfall beantragen?

Das können Sie nur, wenn Sie eine volle Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen. Das heisst, Ihr Invaliditätsgrad in der Eidgenössischen Invalidenversicherung beträgt mindestens 70%.

26. Was ist bei Invalidität unbedingt zu beachten?

Es ist wichtig, dass Sie bei Ihrer ehemaligen Pensionskasse abklären, ob Sie dort Anspruch auf eine Rente haben. Gegebenenfalls lohnt es sich, Ihre Freizügigkeitsleistung an Ihre ehemalige Pensionskasse überweisen zu lassen. Dies kann die Höhe der Rente beeinflussen. Klären Sie das in Ihrem eigenen Interesse unbedingt vorgängig ab.

27. Was ist im Zusammenhang mit der Auszahlung noch wissenswert?

Sie finden Informationen dazu in den Ziffern 15 und 16 weiter oben.

28. Was muss ich einreichen, wenn meine Freizügigkeitsleistung weniger als CHF 20 000 beträgt?

Wenn Sie eine Auszahlung Ihrer Freizügigkeitsleistung wünschen, benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Barauszahlung infolge Invalidität von weniger als CHF 20 000»
- Kopie Ihrer AHV-Karte
- Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes
- wenn Sie verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben: Kopie der Identitätskarte oder des Passes Ihres (Ehe-)Partners / Ihrer (Ehe-)Partnerin sowie Kopie des Ehescheins / der Partnerschaftsurkunde
- wenn Sie geschieden sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: Kopie des vollständigen und rechtskräftigen Scheidungs- bzw. Auflösungsurteils Ihrer Partnerschaft
- Kopie der aktuellen IV-Verfügung mit Angabe des Invaliditätsgrades
- Ihre aktuelle Bankverbindung (inkl. IBAN-Nummer und SWIFT-Code)

Sie finden das Formular «Barauszahlung infolge Invalidität von weniger als CHF 20 000» auf unserer Homepage www.aeis.ch.

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

29. Was muss ich einreichen, wenn meine Freizügigkeitsleistung mehr als CHF 20 000 beträgt?

Wenn Sie eine Auszahlung Ihrer Freizügigkeitsleistung wünschen, benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Barauszahlung infolge vorzeitiger Pensionierung von mehr als CHF 20 000» mit Beglaubigung der Unterschrift(en)
- Kopie Ihrer AHV-Karte
- wenn Sie verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben: Kopie des Ehescheins / der Partnerschaftsurkunde
- wenn Sie geschieden sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: Kopie des vollständigen und rechtskräftigen Scheidungs- bzw. Auflösungsurteils Ihrer Partnerschaft
- wenn Sie ledig, geschieden oder verwitwet sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: aktuellen Personalausweis im Original (bei Ihrer Heimatgemeinde erhältlich) bzw. eine andere aktuelle amtliche Bescheinigung des Zivilstandes im Original
- Kopie der aktuellen IV-Verfügung mit Angabe des Invaliditätsgrades
- Ihre aktuelle Bankverbindung (inkl. IBAN-Nummer und SWIFT-Code)

Ihre Unterschrift können Sie bei einem Notar beglaubigen lassen. Je nach Kanton kann die Beglaubigung auch durch andere Stellen erfolgen.

Sie finden das Formular «Barauszahlung infolge vorzeitiger Pensionierung von mehr als CHF 20 000» auf unserer Homepage www.aeis.ch.

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

L. Barauszahlung bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit

30. Was muss ich für eine Barauszahlung grundsätzlich erfüllen, wenn ich eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen?

Sie müssen die selbstständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnehmen und dürfen nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstehen.

31. Was ist im Zusammenhang mit einer Barauszahlung noch wissenswert?

Wir verweisen auf die Ziffern 15 bis 16 weiter oben.

32. Was muss ich einreichen, wenn meine Freizügigkeitsleistung weniger als CHF 20 000 beträgt?

Wenn Sie eine Auszahlung Ihrer Freizügigkeitsleistung wünschen, benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Barauszahlung infolge Selbstständigkeit von weniger als CHF 20 000»
- Kopie Ihrer AHV-Karte
- Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes
- wenn Sie verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben: Kopie der Identitätskarte oder des Passes Ihres (Ehe-)Partners / Ihrer (Ehe-)Partnerin sowie Kopie des Ehescheins / der Partnerschaftsurkunde
- wenn Sie geschieden sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: Kopie des vollständigen und rechtskräftigen Scheidungs- bzw. Auflösungsurteils Ihrer Partnerschaft
- aktuelle Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse, dass Sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen
- Bestätigung Ihrerseits, dass Sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnehmen, die Freizügigkeitsleistung in vollem Umfang in den eigenen Betrieb investieren und nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstehen
- Ihre aktuelle Bankverbindung (inkl. IBAN-Nummer und SWIFT-Code)

Sie finden das Formular «Barauszahlung infolge Selbstständigkeit von weniger als CHF 20 000» auf unserer Homepage www.aeis.ch.

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

33. Was muss ich einreichen, wenn meine Freizügigkeitsleistung mehr als CHF 20 000 beträgt?

Wenn Sie eine Auszahlung Ihrer Freizügigkeitsleistung wünschen, benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Barauszahlung infolge Selbstständigkeit von mehr als CHF 20 000» mit Beglaubigung der Unterschrift(en)
- Kopie Ihrer AHV-Karte
- wenn Sie verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben: Kopie des Ehescheins / der Partnerschaftsurkunde
- wenn Sie geschieden sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: Kopie des vollständigen und rechtskräftigen Scheidungs- bzw. Auflösungsurteils Ihrer Partnerschaft
- wenn Sie ledig, geschieden oder verwitwet sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: aktuellen Personalausweis im Original (bei Ihrer Heimatgemeinde erhältlich) bzw. eine andere aktuelle amtliche Bescheinigung des Zivilstandes im Original
- aktuelle Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse, dass Sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen
- Bestätigung Ihrerseits, dass Sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnehmen, die Freizügigkeitsleistung in vollem Umfang in den eigenen Betrieb investieren und nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstehen
- Ihre aktuelle Bankverbindung (inkl. IBAN-Nummer und SWIFT-Code)

Ihre Unterschrift können Sie bei einem Notar beglaubigen lassen. Je nach Kanton kann die Beglaubigung auch durch andere Stellen erfolgen.

Sie finden das Formular «Barauszahlung infolge Selbstständigkeit von mehr als CHF 20 000» auf unserer Homepage www.aeis.ch.

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

M. Barauszahlung bei endgültigem Verlassen der Schweiz

34. Welche Möglichkeiten stehen mir zur Verfügung, wenn ich die Schweiz endgültig verlasse?

Wenn Sie die Schweiz endgültig verlassen, können Sie entweder Ihre gesamte Freizügigkeitsleistung oder nur einen Teil davon – den überobligatorischen Anteil – beziehen.

In den folgenden Ziffern dieses Kapitels finden Sie heraus, ob Sie die gesamte oder nur einen Teil Ihrer Freizügigkeitsleistung beziehen können und welche Unterlagen wir von Ihnen für die Auszahlung benötigen.

Hinweise: Das Fürstentum Liechtenstein gilt in diesem Zusammenhang nicht als Ausland.

Die obligatorische berufliche Vorsorge besteht aus dem obligatorischen Teil, der den gesetzlichen Minimalleistungen entspricht. Beträge, welche die gesetzlichen Minimalleistungen übersteigen, gelten als überobligatorischer Anteil und stellen Zusatzleistungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge dar.

35. Was muss ich bezüglich Auszahlung noch wissen?

Sie finden Informationen dazu in den Ziffern 15 und 16 weiter oben.

36. In welchen Fällen kann ich meine gesamte Freizügigkeitsleistung beziehen?

Sie können Ihre gesamte Freizügigkeitsleistung beziehen, wenn Sie:

vor dem 1. Juni 2007 in einen EU-/EFTA-Staat ausgewandert sind, oder

nach dem 31. Mai 2007 in einen EU-/EFTA-Staat ausgewandert sind und in diesem Land nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen, oder

vor dem 1. Juni 2009 nach Rumänien oder Bulgarien ausgewandert sind, oder

nach dem 31. Mai 2009 nach Rumänien oder Bulgarien ausgewandert sind und in diesem Land nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen, oder

die Schweiz definitiv verlassen haben und in einen Nicht-EU-/Nicht-EFTA-Staat ausgewandert sind.

Hinweis: Der Sozialversicherungspflicht zu unterliegen bedeutet, im Auswanderungsland nach dessen Gesetzen weiterhin für die Vorsorgefälle Alter, Tod und Invalidität obligatorisch versichert zu sein.

37. Was muss ich einreichen, wenn ich meine gesamte Freizügigkeitsleistung beziehen kann und die Barauszahlung weniger als CHF 20 000 beträgt?

Wenn Sie Ihre gesamte Freizügigkeitsleistung beziehen können, benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Barauszahlung gesamt infolge Wegzug ins Ausland von weniger als CHF 20 000»
- Kopie Ihrer AHV-Karte
- Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes
- wenn Sie verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft leben: Kopie der Identitätskarte oder des Passes Ihres (Ehe-)Partners/Ihrer (Ehe-)Partnerin sowie Kopie des Ehescheins / der Partnerschaftsurkunde
- wenn Sie geschieden sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: Kopie des vollständigen und rechtskräftigen Scheidungs- bzw. Auflösungsurteils Ihrer Partnerschaft
- Kopie der Abmeldebestätigung der letzten Wohngemeinde in der Schweiz bzw. Kopie der Löschung der Grenzgänerbewilligung
- aktuelle Wohnsitzbestätigung im Original
- Ihre aktuelle Bankverbindung (inkl. IBAN-Nummer und SWIFT-Code)

Wenn Sie nach dem 31. Mai 2007 in einen EU-/EFTA-Staat oder nach dem 31. Mai 2009 nach Rumänien oder Bulgarien ausgewandert sind, benötigen wir zusätzlich folgendes Dokument von Ihnen:

- Bestätigung des Sicherheitsfonds, dass Sie im Einwanderungsland nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen

Sie finden das Antragsformular für die Bestätigung des Sicherheitsfonds unter www.verbindungsstelle.ch. Wenn Sie den Antrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben haben, senden Sie ihn an folgende Adresse: Verbindungsstelle, Sicherheitsfonds BVG, Geschäftsstelle, Postfach 1023, CH-3000 Bern 14. Sie erhalten dann die Bestätigung vom Sicherheitsfonds, welche wir von Ihnen benötigen.

Sie finden das Formular «Barauszahlung gesamt infolge Wegzug ins Ausland von weniger als CHF 20 000» auf unserer Homepage www.aeis.ch.

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

38. Was muss ich einreichen, wenn ich meine gesamte Freizügigkeitsleistung beziehen kann und die Barauszahlung mehr als CHF 20 000 beträgt?

Wenn Sie Ihre gesamte Freizügigkeitsleistung beziehen können, benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Barauszahlung gesamt infolge Wegzug ins Ausland von mehr als CHF 20 000» mit Beglaubigung der Unterschrift(en)
- Kopie Ihrer AHV-Karte
- wenn Sie verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft leben: Kopie des Ehescheins/der Partnerschaftsurkunde
- wenn Sie geschieden sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: Kopie des vollständigen und rechtskräftigen Scheidungs- bzw. Auflösungsurteils Ihrer Partnerschaft
- wenn Sie ledig, geschieden oder verwitwet sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: aktuellen Personalausweis im Original (bei Ihrer Heimatgemeinde erhältlich) bzw. eine andere aktuelle amtliche Bescheinigung des Zivilstandes im Original
- Kopie der Abmeldebestätigung der letzten Wohngemeinde in der Schweiz bzw. Kopie der Löschung der Grenzgängerbewilligung
- aktuelle Wohnsitzbestätigung im Original
- Ihre aktuelle Bankverbindung (inkl. IBAN-Nummer und SWIFT-Code)

Wenn Sie nach dem 31. Mai 2007 in einen EU-/EFTA-Staat oder nach dem 31. Mai 2009 nach Rumänien oder Bulgarien ausgewandert sind, benötigen wir zusätzlich folgendes Dokument von Ihnen:

- Bestätigung des Sicherheitsfonds, dass Sie im Einwanderungsland nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen

Sie finden das Formular «Barauszahlung gesamt infolge Wegzug ins Ausland von mehr als CHF 20 000» auf unserer Homepage www.aeis.ch.

Ihre Unterschrift können Sie bei einem Notar beglaubigen lassen. Je nach Kanton kann die Beglaubigung auch durch andere Stellen erfolgen.

Sie finden das Antragsformular für die Bestätigung des Sicherheitsfonds unter www.verbindungsstelle.ch. Wenn Sie den Antrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben haben, senden Sie ihn an folgende Adresse: Verbindungsstelle, Sicherheitsfonds BVG, Geschäftsstelle, Postfach 1023, CH-3000 Bern 14. Sie erhalten dann die Bestätigung vom Sicherheitsfonds, welche wir von Ihnen benötigen.

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

39. In welchen Fällen kann ich nicht meine gesamte Freizügigkeitsleistung, sondern nur den überobligatorischen Anteil beziehen?

Dies ist der Fall, wenn Sie:

- nach dem 31. Mai 2007 in einen EU-/EFTA-Staat ausgewandert sind und in diesem Land der Sozialversicherungspflicht unterliegen, oder
- nach dem 31. Mai 2009 nach Rumänien oder Bulgarien ausgewandert sind und in diesem Land der Sozialversicherungspflicht unterliegen.

Hinweis: Der Sozialversicherungspflicht zu unterliegen bedeutet, im Auswanderungsland nach dessen Gesetzen weiterhin für die Vorsorgefälle Alter, Tod und Invalidität obligatorisch versichert zu bleiben.

40. Was muss ich einreichen, wenn ich nur den überobligatorischen Anteil meiner Freizügigkeitsleistung beziehen kann und die Gesamtfreizügigkeitsleistung weniger als CHF 20 000 beträgt?

Wenn Sie nur den überobligatorischen Anteil Ihrer Freizügigkeitsleistung beziehen können, benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Barauszahlung überobligatorisch infolge Wegzug ins Ausland von weniger als CHF 20 000»
- Kopie Ihrer AHV-Karte
- Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes
- wenn Sie verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben: Kopie der Identitätskarte oder des Passes Ihres (Ehe-)Partners / Ihrer (Ehe-)Partnerin sowie Kopie des Ehescheins / der Partnerschaftsurkunde
- wenn Sie geschieden sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: Kopie des vollständigen und rechtskräftigen Scheidungs- bzw. Auflösungsurteils Ihrer Partnerschaft
- Kopie der Abmeldebestätigung der letzten Wohngemeinde in der Schweiz bzw. Kopie der Löschung der Grenzgängerbewilligung
- aktuelle Wohnsitzbestätigung im Original
- Ihre aktuelle Bankverbindung (inkl. IBAN-Nummer und SWIFT-Code)

Sie finden das Formular «Barauszahlung überobligatorisch infolge Wegzug ins Ausland von weniger als CHF 20 000» auf unserer Homepage www.aeis.ch.

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

41. Was muss ich einreichen, wenn ich nur den überobligatorischen Anteil meiner Freizügigkeitsleistung beziehen kann und die Gesamtfreizügigkeitsleistung mehr als CHF 20 000 beträgt?

Wenn Sie nur den überobligatorischen Anteil Ihrer Freizügigkeitsleistung beziehen können, benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Barauszahlung überobligatorisch infolge Wegzug ins Ausland von mehr als CHF 20 000» mit Beglaubigung der Unterschrift(en)
- Kopie Ihrer AHV-Karte
- wenn Sie verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft leben: Kopie des Ehescheins / der Partnerschaftsurkunde
- wenn Sie geschieden sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: Kopie des vollständigen und rechtskräftigen Scheidungs- bzw. Auflösungsurteils Ihrer Partnerschaft

- wenn Sie ledig, geschieden oder verwitwet sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: aktuellen Personalausweis im Original (bei Ihrer Heimatgemeinde erhältlich) bzw. eine andere aktuelle amtliche Bescheinigung des Zivilstandes im Original
- Kopie der Abmeldebestätigung der letzten Wohngemeinde in der Schweiz bzw. Kopie der Löschung der Grenzgänerbewilligung
- aktuelle Wohnsitzbestätigung im Original
- Ihre aktuelle Bankverbindung (inkl. IBAN-Nummer und SWIFT-Code)

Ihre Unterschrift können Sie bei einem Notar beglaubigen lassen. Je nach Kanton kann die Beglaubigung auch durch andere Stellen erfolgen.

Sie finden das Formular «Barauszahlung überobligatorisch infolge Wegzug ins Ausland von mehr als CHF 20 000» auf unserer Homepage www.aeis.ch.

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

N. Barauszahlung von Freizügigkeitsleistungen aufgrund Geringfügigkeit

42. Wann spricht man von Geringfügigkeit einer Freizügigkeitsleistung?

Von Geringfügigkeit spricht man, wenn Ihre Freizügigkeitsleistung kleiner ist als Ihr persönlicher Jahresbeitrag bei Ihrer vormaligen Pensionskasse.

43. Woran muss ich bei der Barauszahlung noch denken?

Wir verweisen auf die Ziffern 15 und 16 weiter oben.

44. Was muss ich einreichen, wenn ich die Barauszahlung meiner Freizügigkeitsleistung aufgrund Geringfügigkeit beantragen will?

Wenn Sie die Barauszahlung Ihrer Freizügigkeitsleistung aufgrund Geringfügigkeit wünschen, benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Barauszahlung von Konten mit geringen Beträgen»
- Kopie Ihrer AHV-Karte
- Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes
- wenn Sie verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben: Kopie der Identitätskarte oder des Passes Ihres (Ehe-)Partners/Ihrer (Ehe-)Partnerin sowie Kopie des Ehescheins / der Partnerschaftsurkunde
- wenn Sie geschieden sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: Kopie des vollständigen und rechtskräftigen Scheidungs- bzw. Auflösungsurteils Ihrer Partnerschaft
- Bestätigung der Pensionskasse, welche die Freizügigkeitsleistung an uns überwiesen hat, dass Ihre Freizügigkeitsleistung kleiner ist als Ihr damaliger persönlicher Jahresbeitrag
- Ihre aktuelle Bankverbindung (inkl. IBAN-Nummer und SWIFT-Code)

Sie finden das Formular «Barauszahlung von Konten mit geringen Beträgen» auf unserer Homepage www.aeis.ch.

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

O. Auszahlung zwecks Wohneigentumsförderung

45. Welche Möglichkeiten stehen mir im Rahmen der Wohneigentumsförderung offen?

Es stehen Ihnen zwei Möglichkeiten offen:

der Vorbezug der gesamten oder eines Teilbetrages Ihrer Freizügigkeitsleistung
 die Verpfändung der gesamten oder eines Teilbetrages Ihrer Freizügigkeitsleistung

46. Wie lange kann ich eine Auszahlung zwecks Wohneigentumsförderung beantragen?

Sie können die Freizügigkeitsleistung bis fünf Jahre vor Erreichen des AHV Rentenalters – Frauen bis 59 Jahre und Männer bis 60 Jahre – zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf verpfänden oder vorbezahlen.

47. Was ist im Zusammenhang mit der Wohneigentumsförderung noch wissenswert?

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG meldet Auszahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung an die Eidgenössische Steuerverwaltung.

Wenn Sie Ihren Wohnsitz im Ausland haben, wird die Quellensteuer von einer Auszahlung ab CHF 1 000 abgezogen und der Steuerbehörde überwiesen.

Im Zusammenhang mit der Wohneigentumsförderung stellt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG Gebühren in Rechnung. Diese betragen CHF 300 für den Vorbezug und die Pfandverwertung und CHF 100 für die Verpfändung.

Weitere Informationen zur Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge finden Sie auf unserer Homepage www.aeis.ch auf dem «Merkblatt WEF». Wir empfehlen Ihnen, das Merkblatt zu lesen.

48. Woran muss ich denken, bevor ich Wohneigentumsförderung beantrage?

Sie können den Vorbezug bzw. die Verpfändung Ihrer Freizügigkeitsleistung unter anderem für den Kauf bzw. die Amortisation eines Hypothekendarlehens oder den Bau von selbstbewohnten Einfamilienhäusern oder Eigentumswohnungen einsetzen. Die Auszahlung erfolgt nicht direkt an Sie, sondern

ausschliesslich auf ein Hypothekar-/Baukonto oder auf das Konto des Verkäufers bzw. des Erstellers.

Der Mindestbetrag für einen Vorbezug beträgt CHF 20 000. Für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften gilt kein Mindestbetrag.

Ab dem 50. Altersjahr können Sie die Freizügigkeitsleistung per Alter 50 bzw. die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung für den Erwerb von selbst bewohntem Wohneigentum beziehen. Davor können Sie einen Betrag bis zur Höhe der gesamten Freizügigkeitsleistung verpfänden oder vorbezahlen.

Für den Vorbezug oder die Verpfändung Ihrer Freizügigkeitsleistung benötigen Sie die Zustimmung Ihres Ehegatten / Ihrer Ehegattin oder Ihres eingetragenen Partners / Ihrer eingetragenen Partnerin sowie die beglaubigten Unterschriften.

49. Was muss ich einreichen, wenn ich einen Vorbezug der Freizügigkeitsleistung wünsche?

Wenn Sie einen Vorbezug der Freizügigkeitsleistung wünschen, benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Wohneigentumsförderung Vorbezug»
- Kopie Ihrer AHV-Karte

Sie finden das Formular «Wohneigentumsförderung Vorbezug» auf unserer Homepage www.aeis.ch.

50. Was muss ich einreichen, wenn ich eine Verpfändung der Freizügigkeitsleistung wünsche?

Wenn Sie eine Verpfändung der Freizügigkeitsleistung wünschen, benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Wohneigentumsförderung Verpfändung»
- Kopie Ihrer AHV-Karte

Sie finden das Formular «Wohneigentumsförderung Verpfändung» auf unserer Homepage www.aeis.ch.

51. Was muss ich einreichen, wenn ich einen Vorbezug zum Erwerb von Anteilscheinen von Wohnbaugenossenschaften wünsche?

Wenn Sie einen Vorbezug der Freizügigkeitsleistung zum Erwerb von Anteilscheinen von Wohnbaugenossenschaften wünschen, benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Wohneigentumsförderung Anteilscheine»
- Kopie Ihrer AHV-Karte

Sie finden das Formular «Wohneigentumsförderung Anteilsscheine» auf unserer Homepage www.aeis.ch.

P. Durchführbarkeitserklärung bei Scheidung oder Auflösung der Partnerschaft

52. Wann brauche ich eine Durchführbarkeitserklärung?

Wenn Sie sich scheiden lassen oder Ihre eingetragene Partnerschaft gerichtlich auflösen, wird die Freizügigkeitsleistung, die sie während der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft angespart haben, im Grundsatz hälftig zwischen dem Ehepaar oder den eingetragenen Partnern/Partnerinnen geteilt.

Damit das Gericht über die Teilung der Freizügigkeitsleistung befinden kann, müssen Sie dem Gericht eine von der Stiftung Auffangeinrichtung BVG erstellte Durchführbarkeitserklärung mit den notwendigen Angaben zustellen.

53. Was muss ich einreichen, wenn ich eine Durchführbarkeitserklärung brauche?

Wenn die Stiftung Auffangeinrichtung BVG die Durchführbarkeit der Teilung bei Scheidung oder eingetragener Partnerschaft für Sie prüfen soll, benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Durchführbarkeit Teilung bei Scheidung/Auflösung der Partnerschaft»
- Kopie Ihrer AHV-Karte
- Kopie Ihres Ehescheins/Ihrer Partnerschaftsurkunde

Sie finden das Formular «Durchführbarkeit Teilung bei Scheidung/Auflösung der Partnerschaft» auf unserer Homepage www.aeis.ch.

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

Q. Todesfall

54. Kann ich im Fall meines Todes eine Person bezüglich meiner Freizügigkeitsleistung begünstigen?

Ja, das können Sie im Rahmen des «Reglements über die Führung der Freizügigkeitskonten».

Detaillierte Angaben zum Reglement finden Sie auf unserer Homepage www.aeis.ch.

Wir verweisen auch auf Ziffer 55 unten.

55. Was geschieht mit der Freizügigkeitsleistung einer verstorbenen Person?

Die Freizügigkeitsleistung wird im Todesfall an diejenige Person ausbezahlt, die gemäss Reglement zur Führung der Freizügigkeitskonten anspruchsberechtigt ist.

56. Was ist im Todesfall zu beachten?

Es ist wichtig, dass die Anspruchsberechtigten bei der ehemaligen Pensionskasse der verstorbenen Person abklären, ob Sie dort Anspruch auf eine Rente haben. Gegebenenfalls lohnt es sich, Ihre Freizügigkeitsleistung an die ehemalige Pensionskasse überweisen zu lassen. Dies kann die Höhe der Rente beeinflussen. Klären Sie das vorgängig im eigenen Interesse genau ab.

57. Was ist im Zusammenhang mit dem Todesfall noch wissenswert?

Die Freizügigkeitsleistung wird nur in Kapitalform ausbezahlt. Es erfolgt keine Auszahlung in Rentenform.

Das Reglement sieht vor, dass die Freizügigkeitsleistung im Todesfall zu gleichen Teilen an die anspruchsberechtigten Personen einer selben Kategorie ausbezahlt wird.

Die Ansprüche aus dieser Freizügigkeitsleistung fallen weder in den erbrechtlichen Nachlass noch in die Konkursmasse, wenn der verstorbene Kontoinhaber noch nicht 70 Jahre alt bzw. die verstorbene Kontoinhaberin noch nicht 69 Jahre alt war, resp. die Freizügigkeitsleistung nicht fällig war.

Auszahlungen ab CHF 5 000 werden der Eidgenössischen Steuerverwaltung gemeldet.

Wenn Sie Ihren Wohnsitz im Ausland haben, wird bei Auszahlungen ab CHF 1 000 die Quellensteuer direkt erhoben und abgezogen und an die Steuerbehörde weitergeleitet.

58. Wer hat Anspruch auf die Auszahlung der Freizügigkeitsleistung im Todesfall?

Der Kreis der anspruchsberechtigten Personen ist im «Reglement über die Führung der Freizügigkeitskonten» geregelt.

Sie finden das Reglement auf unserer Homepage www.aeis.ch.

59. Was muss ich einreichen, um die Freizügigkeitsleistung im Todesfall zu beanspruchen?

Damit die Stiftung Auffangeinrichtung BVG das Freizügigkeitskonto der verstorbenen Person auflösen und die Freizügigkeitsleistung an die anspruchsberechtigte(n) Person(en) auszahlen kann, benötigt sie folgende Unterlagen von Ihnen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Meldung Todesfall»
- Kopie des Todesscheins
- Kopie des nachgeführten Familienbüchleins oder des Familienscheins
- Kopie der Erbenbescheinigung oder eine amtliche Auflistung der Erben, wenn das Erbe ausgeschlagen wurde
- aktuelle Bankverbindung(en) (inkl. IBAN-Nummer und SWIFT-Code) der anspruchsberechtigten Person(en)
- Angaben der begünstigten Personen

Sie finden das Formular «Meldung Todesfall» auf unserer Homepage www.aeis.ch.

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

R. Änderung der Personalien

60. Was muss ich einreichen, wenn meine Adresse geändert hat?

Wenn Sie uns eine Adressänderung mitteilen wollen, benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Änderung der Personalien»
- Kopie Ihrer AHV-Karte

Sie finden das Formular «Änderung der Personalien» auf unserer Homepage www.aeis.ch.

61. Was muss ich einreichen, wenn mein Zivilstand geändert hat?

Wenn Sie uns eine Änderung Ihres Zivilstandes mitteilen wollen, benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Änderung der Personalien»
- Kopie Ihrer AHV-Karte
- wenn Sie verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben: Kopie der Heirats- bzw. Partnerschaftsurkunde
- wenn Sie geschieden sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: Kopie des vollständigen und rechtskräftigen Scheidungs- bzw. Auflösungsurteils
- wenn Sie verwitwet sind: Kopie des Todesscheins des Partners / der Partnerin

Sie finden das Formular «Änderung der Personalien» auf unserer Homepage www.aeis.ch.

62. Was muss ich einreichen, wenn mein Name geändert hat?

Wenn Sie uns eine Namensänderung mitteilen wollen, benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Änderung der Personalien»
- Kopie Ihrer AHV-Karte
- Kopie eines offiziellen Namensänderungs-Nachweises

Sie finden das Formular «Änderung der Personalien» auf unserer Homepage www.aeis.ch.

63. Was muss ich einreichen, wenn ich ein anderes Geschlecht angenommen habe?

Wenn Sie uns Ihre Geschlechtsumwandlung mitteilen wollen, benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Änderung der Personalien»
- Kopie Ihrer AHV-Karte
- Kopie eines offiziellen Namensänderungs-Nachweises

Sie finden das Formular «Änderung der Personalien» auf unserer Homepage www.aeis.ch.

S. Vollmachten

64. Was benötigt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, um Auskunft an Drittpersonen zu erteilen?

In diesem Fall benötigen wir von Ihnen eine schriftliche (Auskunfts-)Vollmacht mit Ihrer Originalunterschrift, aus der hervorgeht, dass wir uneingeschränkt Auskunft erteilen können. Mit dieser Vollmacht ermächtigen Sie uns, schriftlich Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren,

d.h. zum Beispiel Ihr Dossier auszudrucken und der von Ihnen genannten Drittperson zuzustellen. Mit dieser Vollmacht kann die Drittperson keine rechtlichen Handlungen für Sie vornehmen. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir keine telefonischen Auskünfte erteilen dürfen, ausser es handelt sich um eine generelle Information.

65. Was benötigt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, damit mich eine Drittperson vertreten kann?

In diesem Fall benötigen wir von Ihnen eine schriftliche (General-)Vollmacht mit Ihrer Originalunterschrift. Aus dieser Vollmacht soll hervorgehen, dass die von Ihnen beauftragte Person sämtliche Rechtshandlungen für Sie vornehmen kann, die mit einer Rechtsvertretung verbundenen sind. Ein beistandsschaftlicher Mandatsträger hat uns zudem eine Kopie seiner Ernennung, den sog. Ernennungsakt, zu schicken.

Bitte denken Sie daran: Auch im Vertretungsfall sind sämtliche benötigten Unterlagen und Bestätigungen von der Kundin / vom Kunden selbst zu unterzeichnen und bei Bedarf beglaubigen zu lassen. Zudem zahlt der Geschäftsbereich FZK grundsätzlich keine Freizügigkeitsleistungen bar auf ein Drittkonto aus.

T. Partner

66. Webanwendung zur Online-Eröffnung von Freizügigkeitskonten

Nur Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitsstiftungen können Freizügigkeitskonten online erfassen. Allen anderen Personen oder Stellen ist dies aus rechtlichen Gründen nicht erlaubt.

Es bestehen zwei Möglichkeiten, um online ein Freizügigkeitskonto zu eröffnen:

Online-Anträge mit Einzelzahlungen

Online-Anträge mit Sammelzahlungen

Beide Möglichkeiten können Sie über den gleichen Link <https://secure.aeis.ch/dex/> ansteuern. Sie finden den Link ebenfalls auf unserer Homepage www.aeis.ch.

Beachten Sie bitte Folgendes bezüglich der Daten:

Die Daten, die Sie uns übermitteln, sind gemäss AVB verbindlich.

Unser EDV-System übernimmt die übermittelten Daten automatisch.

Wir können und dürfen die übermittelten Daten beim Einlesen nicht verändern.

Die übermittelten Daten gelten als vollständig und korrekt.

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG stellt keine Rückfragen über die Vollständigkeit und Richtigkeit der ihr übermittelten Daten.

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG ist aus reversionstechnischen Gründen nicht gezwungen, allfällig fehlende Angaben nachzufordern.

Nachdem wir die Daten erhalten haben, senden wir Ihnen per E-Mail eine vollständige Übersicht der erfassten Daten. Wir verarbeiten die Daten erst nach einem entsprechenden Zahlungseingang.

67. Datenaustausch-Plattform via Webservice zur Übermittlung von Austrittsdaten zwischen Vorsorgeeinrichtungen und/oder Freizügigkeitseinrichtungen

Nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen hat die Stiftung Auffangeinrichtung BVG im Jahre 2009 einen Standardisierungsvorschlag für ein Datenformat erarbeitet. Es erfolgte während eines halben Jahres – zwischen 2009 und 2010 – eine Vernehmlassungsrunde bei einer repräsentativen Auswahl von Vorsorgeeinrichtungen. Daraus entstand ein allgemeines Datenaustauschformat, das die Austrittsdaten möglichst fehlerfrei und automatisiert überträgt.

Sie können die fachliche und technische Spezifikation mit Implementierungsbeispielen für das Lesen und Schreiben der XML-Schnittstelle in JAVA von unserer Homepage www.aeis.ch herunterladen.

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG bietet zudem eine Datenaustausch-Plattform via Webservice zur Übermittlung von Austrittsdaten zwischen Vorsorgeeinrichtungen und/oder Freizügigkeitseinrichtungen an.

Auf dieser Plattform können angeschlossene Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen Austrittsdaten an alle angeschlossenen – optional auch per Post an alle nicht angeschlossenen – Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen übermitteln.

Somit ist es möglich, die gesamten Austrittsdaten mit einer technischen Lösung auszutauschen.

Technische Informationen zur Datenaustauschplattform finden Sie unter dem Link <https://exchange.aeis.ch/gwt/>. Sie finden den Link ebenfalls auf unserer Homepage www.aeis.ch.

Kontaktstellen

Deutschschweiz

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Freizügigkeitskonten (FZK)
Postfach
8036 Zürich
Tel: +41 (0)41 799 75 75
Fax: +41 (0)44 468 22 98

Französische Schweiz

Fondation institution supplétive LPP

Agence régionale de la Suisse romande
Case postale 6183
1002 Lausanne
Tel: +41 (0)21 340 63 33
Fax: +41 (0)21 340 63 34

Italienische Schweiz

Fondazione istituto collettore LPP

Agenzia regionale della Svizzera italiana
Casella postale 224
6928 Manno
Tel: +41 (0)91 610 24 24
Fax: +41 (0)91 610 24 25
→ ab 1.1.2017 in Bellinzona

www.aeis.ch

Da wir für die Bearbeitung Ihrer Anträge immer das Dokument mit Ihrer Originalunterschrift benötigen, bitten wir Sie höflich, uns Ihre Antragsformulare und Beilagen per Post zuzustellen. Aus organisatorischen Gründen führen wir keine Korrespondenz über E-Mail. Halten Sie bitte die Nummer Ihres Freizügigkeitskontos sowie Ihre AHV-Nummer bereit, wenn Sie uns anrufen. So können wir Sie effizient beraten.

Compliance

Wir halten uns strikt an die gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben. Alle unsere Mitarbeitenden haben sich verpflichtet, den Datenschutzbestimmungen und der korrekten Abwicklung der Geschäftstätigkeiten oberste Priorität einzuräumen. Wir leben und unterstützen die ASIP-Charta der beruflichen Vorsorge. Wir handeln und kommunizieren transparent.

Partner

Hier finden Sie Angaben und Links zu unseren Partnern, die Ihnen gerne weiterhelfen.

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

Auf der Website des BSV finden Sie umfassende Informationen rund um die schweizerischen Sozialversicherungen.

www.bsv.admin.ch

Zentralstelle 2. Säule

Die Zentralstelle 2. Säule ist die Ansprechpartnerin für Personen, die Freizügigkeitsguthaben suchen.

www.zentralstelle.ch

Verbindungsstelle

Wenn Sie die Schweiz definitiv verlassen, sich in einem EU-/EFTA-Staat niederlassen und die Auszahlung Ihrer Freizügigkeitsleistung beantragen, wenden Sie sich für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht am neuen Wohnort an die Verbindungsstelle.

www.verbindungsstelle.ch

Aufsicht

Oberaufsichtskommission (OAK)

Die OAK beaufsichtigt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG (AEIS).

www.oak-bv.admin.ch

